

VG Neustadt An der Weinstraße: Kein vorläufiges Aufenthaltsrecht für ausreisepflichtigen Asylbewerber bei Sorgeerklärung für ein ungeborenes deutsches Kind

BGB §§1592, 1594, 1599, 1600, 1626

AsylVfG §§ 34; 36, 67; AufenthG §§ 10, 28, 5, 60a

1. Behauptet ein vollziehbar ausreisepflichtiger Asylbewerber, Vater eines deutschen Kindes zu sein, begründet dies allein kein vorläufiges Aufenthaltsrecht.

2. Eine notarielle Vaterschafts- und Sorgerechtsklärung eines ausreisepflichtigen Asylbewerbers begründet jedenfalls dann kein vorläufiges Aufenthaltsrecht, wenn die Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Entbindung noch mit einem anderen Mann verheiratet war.

3. § 10 Abs. 1 AufenthG greift nicht im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null.

Entscheidung des VG Neustadt An der Weinstraße Beschluss vom 27.01.2010 – 1 L 68/10

Sachverhalt

Der Antragsteller ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Asylbewerber. Er hat beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag gestellt mit dem Inhalt, die Abschiebeandrohung aufzuheben, mit folgender Begründung: Er habe gemeinsam mit seiner schwangeren Lebensgefährtin eine notarielle Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung abgegeben zur Glaubhaftmachung seiner Vaterschaft für ein deutsches Kind. Seine Lebensgefährtin war zu diesem Zeitpunkt noch mit einem anderen Mann verheiratet. Dem Notar, der die Sorgeerklärung beurkundet hat, wurde diese Tatsache verschwiegen.

Entscheidung

Die Ausübung der Personensorge ist dem Antragsteller zur Zeit der Antragstellung aus Rechtsgründen verwehrt: Sorgerecht im Rechtssinne sind die Eltern des Kindes (§ 1626 Abs. 1 BGB). Der Antragsteller kann daher im Rechtssinne nicht „Elternteil“, also Vater, des in der bestehenden Ehe von seiner Lebensgefährtin zur Welt gebrachten Kindes sein. Die notarielle Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung des Antragstellers ist zur Glaubhaftmachung der Vaterschaft nicht geeignet. Gem. § 1592, Nr. 1 BGB gilt als Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Dies war im vorliegenden Fall nicht der Antragsteller. Seine Freundin war zum Zeitpunkt der Entbindung noch mit einem anderen (albanisch stämmigen) Mann verheiratet. Die notarielle Anerkennung der Vaterschaft und die Sorgeerklärung sind daher nicht rechtsverbindlich. Die Klärung der Vaterschaft ist zwischen dem Antragsteller und dem albanischen Ehemann seiner Lebensgefährtin nach Maßgabe des § 1599 BGB herbeizuführen. Dabei ist insbesondere § 1599 Abs. 2 S. 3 BGB zu

beachten, wonach die Anerkennung der Vaterschaft neben den von Gesetzeswegen notwendigen Erklärungen der Zustimmung des Mannes bedarf, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Ggf. ist die Vaterschaft in einem Anfechtungsverfahren unter Berücksichtigung des § 1600 BGB zu klären. Diese Gesetzesvorschrift sieht die Anfechtungsberechtigung des Mannes vor, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Danach ist die Frage der Sorgerechtsklärung nach Maßgabe der §§ 1626 f. ff. zu prüfen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnte das Verwaltungsgericht nicht davon ausgehen, dass der Antragsteller nach der zivilrechtlichen Klärung der Vaterschaft und des Sorgerechts die rechtliche Stellung eines Vaters und Sorgerechtigten einnehmen wird. Dies galt im vorliegenden Fall umso mehr, als der Antragsteller eine offenkundig unzutreffende notarielle Urkunde vorgelegt hat. In der Urkunde war wahrheitswidrig angegeben worden, dass die Lebensgefährtin des Antragstellers nicht verheiratet sei. Diese Angabe war evident falsch. Darüber hinaus konnte der beurkundende Notar nicht überprüfen, ob die Lebensgefährtin und Mutter des noch ungeborenen Kindes tatsächlich vom Antragsteller schwanger war. Damit blieb offen, wer der biologische Vater des Kindes ist. Vater im Rechtssinne ist der Ehemann, mit dem die schwangere Lebensgefährtin verheiratet war zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Abgabe der notariell beurkundeten Erklärung über die Vaterschaft und über die Ausübung der Personensorge.

Es kann nach § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG auch dem nicht sorgerechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ermessensnorm. Im vorliegenden Fall fand eine Ermessensreduktion des Verwaltungsgerichts auf Null statt. Das Gericht ging davon aus, dass es dem Antragsteller zumutbar ist, von seinem Heimatland aus das gesetzlich gebotene Visumsverfahren (§ 5 Abs. 2 AufenthG) nach Klärung der Vaterschaftsfrage durchzuführen, um danach (legal) nach Deutschland einzureisen.

Im vorliegenden Fall war es dem Antragsteller auch verwehrt, den Schutz des Artikels 6 GG oder 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Anspruch zu nehmen, weder völkerrechtliche noch humanitäre Gründe waren hier anzuerkennen.

Praxishinweis

Wird ein ausreisepflichtiger Asylbewerber Vater eines deutschen Kindes, so empfiehlt sich so rasch wie möglich die Klärung der familienrechtlichen Rechtslage herbeizuführen durch Einleitung eines Scheidungsverfahrens und einer Vaterschaftsanfechtungsklage. Für das Kind sollte in diesen Fällen ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

Rechtsanwalt Dr. Doris Kloster-Harz München